

Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

Pflegezentren, Aufnahme in den Anhang der Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets vom 24. März 2010 und Anwendung des Produktgruppen-Globalbudgets ab Budget 2014

1. Sachverhalt

Am 24. März 2010 hat der Gemeinderat der Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets (GBVO; AS 611.120) zugestimmt, welche die Haushaltsführung mit Produktgruppen-Globalbudgets (PGB) in der Stadt Zürich regelt (diese Verordnung ist ab 1. Januar 2012 in Kraft getreten). Ein PGB darf ausschliesslich von den im Anhang der GBVO bezeichneten Abteilungen bzw. von den durch separaten Beschluss des Gemeinderats in diesen Anhang aufgenommenen Abteilungen geführt werden.

2. Zweck der Vorlage

Gestützt auf Art. 1 Abs. 2 GBVO wird dem Gemeinderat beantragt, die Dienstabteilung Pflegezentren (PZZ Institutions-Nr. 3020) als Abteilung, die ihren Haushalt mittels PGB führt, in den Anhang der GBVO aufzunehmen. Zudem sollen die PZZ eingeladen und ermächtigt werden, mit dem Budget 2014 erstmals das PGB anzuwenden. Zu diesem Zweck legt die Abteilung dem Gemeinderat vorgängig das PGB-Konzept offen und erläutert dieses anhand eines Entwurfs des zur Anwendung gelangenden PGB. Parallel dazu wird das Departement mit den PZZ auf den Einführungszeitpunkt einen Kontrakt ausarbeiten (Art. 12 GBVO).

3. Begründung des Produktgruppen-Globalbudgets

3.1 Angaben zu den Pflegeeinrichtungen

Die von den PZZ erbrachten Leistungen wurden in den letzten Jahren stets an neue Bedürfnisse und an die veränderte Kundennachfrage angepasst und qualitativ verbessert. Massgebend für die Anpassungen sind – neben den gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen – die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Betroffenen (z. B. interne und externe Wohngruppen für mobile demente Bewohnerinnen und Bewohner). Wichtig ist auch die enge Verknüpfung mit den beiden Stadtspitälern Waid und Triemli. Eine funktionierende Verbindung zwischen den Institutionen der Akut- und Langzeitversorgung hat an Bedeutung gewonnen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass gemäss kantonalem Pflegegesetz auf Stufe der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Stadt eine Mitfinanzierung der Kosten für die Pflegeleistungen durch die Stadt verankert ist. Das Engagement der Stadt für diese nach wie vor kommunalen Aufgaben ist demzufolge entsprechend zu gewichten.

Die im Juni 2012 vorgestellte Altersstrategie der Stadt Zürich verdeutlicht das vielfältige Engagement der Stadt, welches zum Ziel hat, einen Beitrag zur zeitgemässen Altersversorgung zu leisten.

Die Ressourcen und Leistungen der PZZ präsentieren sich summarisch wie folgt (Geschäftsjahr 2011):

Anzahl: – Häuser	10
Anzahl: – Betten – Aufenthaltstage	1 623 578 688
Vollzeitstellen	1 598,86
Aufwand in Mio. Fr.	221,9

3.2 Neue Pflegefinanzierung

Die Leistungen im Pflegebereich sind in den letzten Jahren zunehmend normiert worden. Der Bund hat seine Vorgaben im Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 formuliert, die auf kantonaler Ebene mit dem neuen Pflegegesetz vom 27. September 2010 auf den 1. Januar 2011 umgesetzt wurden. Die neue Pflegefinanzierung wurde in der Stadt Zürich termingerecht eingeführt. Die Neuregelung des Kantons umfasst die Finanzierung der Leistungen von verschiedenen Kostenträgern im ambulanten und stationären Bereich, zu denen im Besonderen auch die (privaten und öffentlichen) Pflege- und Altersheime zählen. Grundsätzlich werden die leistungserbringenden Institutionen auf Basis der neuen Pflegefinanzierung für Pflegeleistungen zu vollen Kosten entschädigt (Anlagekosten für Gebäude und Einrichtungen eingeschlossen). Die Hotellerie- und Betreuungsleistungen sollen nach den Empfehlungen des kantonalen Pflegegesetzes ebenfalls zu kostendeckenden Tarifen an die Bewohnerinnen und Bewohner verrechnet werden. Die kostendeckende Vergütung der Leistungen setzt indessen Anforderungen an die Führung, die Kundenorientierung und die Transparenz der leistungserbringenden Institutionen. Die in den letzten 15 bis 20 Jahren gewachsenen Anforderungen an die Unternehmungsführung haben deshalb erheblich zum Einsatz von modernen betriebswirtschaftlichen Methoden und Instrumenten beigetragen.

3.3 Betriebswirtschaftliche Methoden und Instrumente

In der Stadtverwaltung wurden seit 1996 die Methoden und Instrumente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung erprobt. Diese Bestrebungen haben dazu beigetragen, dass die leistungsorientierten Vorgaben von Bund und Kanton im Gesundheits- und Pflegebereich gefördert und umgesetzt werden konnten. Aus diesen Strömungen der Verwaltungsführung haben sich auch bei den PZZ die betriebswirtschaftlichen Methoden und Instrumente etabliert, welche eine unternehmerische Führungskultur unterstützen und zur Führung des PGB vorausgesetzt werden (Art. 9 GBVO). Davon betroffen sind schwerpunktmässig folgende Instrumente und Leistungserbringungsprozesse:

- Einführung und Weiterentwicklung einer Kosten- und Leistungsrechnung und damit verbunden die Überwachung des Ressourceneinsatzes,
- Aufbau und Weiterentwicklung eines Controllings und Management Information Systems,
- Einführung eines Internen Kontrollsystems (IKS),
- Einführung eines Risikomanagementsystems,
- ISO-Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems,
- Regelmässige Erhebung der Kundenzufriedenheit.

4. Nutzen des Produktegruppen-Globalbudgets

4.1 Budgethoheit

Der Stadtrat erarbeitet den Budgetentwurf, während der Gemeinderat das Budget und den Steuerfuss festlegt (§ 118, Ziff. 1 Gemeindegesetz / GG; SR 131.1). Mit der Zuweisung der Budgethoheit, die aufgrund der Gemeindeabstimmung vom 26. September 2010 auch Globalbudgets umfasst (Art. 41 lit. b Gemeindeordnung, AS 101.100), verfügt das Parlament über eine zentrale Funktion.

Für die Prüfung und Vorberaterung des konventionellen Budgets nach Einzeltiteln (REMO-Budgets) ist die Rechnungsprüfungskommission (RPK) von Gesetzes wegen zuständig (§ 140 GG). Demgegenüber werden die Globalbudgets in den zuständigen Spezialkommissionen (SK) zuhanden der RPK behandelt (Art. 56^{ter} der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 17. November 1999 / GeschO GR; AS 171.100). Die parlamentarische Behandlung des städtischen Budgets umfasst im Wesentlichen die folgenden Schritte:

Termin	Arbeitsschritt
Ende September	Präsentation des Budgets durch den Finanzvorstand
Anfang Oktober	Abgabe der Budgetunterlagen an die Kommissionen
Oktober und November	REMO-Budget: <ul style="list-style-type: none"> – Zwei oder mehr Lesungen in der RPK – Rückfragen zu Einzeltiteln / Differenzbegründungen – Antworten der Departemente mit Unterlagen an RPK – Titelweise Anträge der RPK an den Gemeinderat Globalbudget: <ul style="list-style-type: none"> – Departemente präsentieren Globalbudgets in SK – Rückfragen zu Informations-/Beschluss teil – Diskussion, Genehmigung des Beschlusstells – SK übermittelt den Antrag zum PGB an RPK
Anfang November	Berücksichtigung der Budgetnachträge des Stadtrats (Novemberbrief)
Anfang Dezember	Bericht der RPK mit: <ul style="list-style-type: none"> – finanzpolitischer Würdigung der RPK – Anträgen zu den Einzelkrediten und zum Steuerfuss – Anträge zu den Globalbudgets
Mitte Dezember	Budgetdebatte mit Budgetbeschluss des Gemeinderats

Das Parlament verfügt im Vergleich zwischen dem konventionellen REMO-Budget und dem PGB über unterschiedliche Informationen und Eingriffsmöglichkeiten. Diese Unterschiede setzen sich im Budgetvollzug fort, also im Berichtswesen und beim Jahresabschluss. Der wohl deutlichste Unterschied dürfte in der ganzheitlichen Betrachtung des PGB liegen. Innerhalb von wirtschaftlichen Einheiten (Produktegruppen und Produkten) informiert und rapportiert das PGB stets über Finanzen und Leistungen. Zudem sind die Leistungen durch Ziele, Steuerungsgrössen, Kennzahlen und betriebswirtschaftliche Methoden hinterlegt.

Der nachfolgende Vergleich versucht, die Unterschiede zwischen den beiden in der Stadt Zürich gängigen Budgetformen summarisch darzustellen:

Kriterium	Konventionelles REMO-Budget	Produktegruppen-Globalbudget
Information	Je Dienstabteilung: Einzel- oder Sammelkredite der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung Differenzbegründung je Titel, sofern definierte Margen erreicht sind	Beschlussteil: a) Leistungsbeschreibungen b) Steuerungsvorgaben c) Saldo je Produktegruppe Zusatzangaben: – Auslagerung von Leistungen – Ersatz von Personal- durch Sachaufwand Informationsteil: Kommentar, Beschrieb ausserordentlicher Massnahmen Rechtsgrundlagen Kennzahlen zu Wirkung, Qualität und Kosten Investitionsbudget* nach Einzel- oder Sammel Titeln

Beschluss des Parlaments	Einzel- oder Sammelkredit in der Laufenden Rechnung und in der Investitionsrechnung	Vgl. Beschlusstil oben
Parlamentarische Instrumente	Vorstösse mit Antrag auf Behandlung mit dem Budget	Globalbudgetantrag als spezifisches Instrument für das Globalbudget (Art. 92 ^{bis} GeschO GR)
Prüfende Behörde	RPK	SK zuhanden der RPK
Berichterstattung	2 Serien Zusatzkredite (d. h. ohne Ertragstitel)	Trimesterberichte mit ganzheitlichem Reporting; Antrag auf Änderung PGB bei wesentlichen Änderungen
Jahresabschluss	Vgl. Information	Vgl. Information Im Beschlussteil zusätzlich die Bewilligung von zweckgebundenen Rückstellungen

*Die Investitionen sind von der Globalbudgetierung ausgenommen und werden analog dem konventionellen REMO-Budget aufgrund der Einzeltitel beschlossen (Art. 16 GBVO). Zudem können die Pflegezentren aufgrund von Branchenrichtlinien bzw. übergeordneten Bestimmungen für die Investitionen eine gegenüber Art. 16 GBVO tiefere Aktivierungsgrenze anwenden (vgl. dazu Kapitel 5.3 sowie Dispositiv Ziff. 1.2).

4.2 Ziele der Globalbudgetverordnung

Der Gemeinderat hat die GBVO am 24. März 2010 nach der mehr als zehnjährigen Pilotphase erlassen. Diese Erfahrungen sowie die breiten Erkenntnisse in anderen Gemeinwesen hat die RPK in der intensiven Vorbereitung der GBVO dazu genutzt, präzise Formulierungen über den Aufbau, die Berichterstattung und den Abschluss des PGB zu erlassen. Insbesondere wurde den Eingriffs- und Entwicklungsmöglichkeiten durch das Parlament Rechnung getragen. Konkret kann das Parlament bei den im Beschlusstil definierten Grössen eingreifen (Art. 4 GBVO: a. Leistungsumschreibungen, b. Steuerungsvorgaben sowie c. Saldo des PGB). Zusätzlich wurden Angaben zur Auslagerung von Leistungen und den Ersatz von Personal- durch Sachaufwand verankert, die im gegebenen Fall dem Beschlusstil unterstellt sind (Art. 4 Abs. 1 GBVO). Beim PGB-Jahresabschluss soll das Parlament weiter über die vom Stadtrat beantragten zweckgebundenen Übertragungen von Mitteln auf die Rechnung des nächsten Jahres befinden können (Art. 11 GBVO). Für seine Entscheide erhält das Parlament umfassende Informationen über Finanzen und Leistungen (Art. 5 GBVO), es wird ein Verfahren der Berichterstattung vorgegeben (Art. 6 ff. GBVO) und die mit PGB geführten Dienstabteilungen müssen über ein ausreichendes Rechnungswesen und Controlling verfügen (Art. 9 GBVO).

4.3 Nutzen des PGB

Das PGB bietet eine gute Grundlage zur ganzheitlichen Meinungsbildung über Ziele, Wirkungen und Nutzen von Leistungen. Demgegenüber dürfte die Wahrnehmung der Budgethoheit auf der titelweisen Basis den modernen Geist der Verwaltungsführung eher suboptimal reflektieren. Dies namentlich bei Betrieben, die ihre Leistungen zu kostendeckenden Entgelten erbringen, wie dies auch für die PZZ weiterhin angestrebt wird. Die Anwendung des PGB ist indessen an instrumentelle und rechtliche Voraussetzungen gebunden, an die sich die ambulante und stationäre Pflege- und die Altersversorgung in der Stadt Zürich angepasst haben. Wie gezeigt wurde, ist in der Verwaltungs- und Unternehmensführung, in der Finanzierung und der Anwendung von betriebswirtschaftlichen Methoden und Instrumenten ein Entwicklungsstand erreicht (vgl. Abschnitte 3.3), der die Haushaltführung des PGB unterstützt und rechtfertigt. Zudem ist heute mit der GBVO eine detaillierte Rechtsgrundlage zur Anwendung des PGB gegeben. Die Voraussetzungen für den Systemwechsel und zur Anwendung des PGB bei den PZZ sind damit hinreichend erfüllt.

5. Konzept des Globalbudgets PZZ

5.1 Produktgruppen und Produkte

Die Haushaltführung mittels PGB und Kontrakt überwindet die in der Stadtverwaltung mehrheitlich angewendete Inputsteuerung über Personal-, Sach- und übrige Aufwendungen. Das PGB bezweckt eine verbindliche Leistungssteuerung durch das Parlament und eine grössere

betriebliche Handlungsfreiheit von Stadtrat und Verwaltung (Art. 2 Abs. 1 GBVO). Kernelement des PGB bildet deshalb der Beschlusstil mit den folgenden Elementen (Art. 4 GBVO):

- a) Produktgruppen mit Leistungsbeschreibung und übergeordneten Zielen sowie eine Umschreibung der einzelnen Produkte,
- b) verbindliche Steuerungsvorgaben zu Leistungen und Wirkungen der Produktgruppen,
- c) der Saldo des PGB, als verbindlicher Globalkredit des Budgetorgans.

Technisch betrachtet fasst eine Produktgruppe diejenigen Produkte zusammen, welche innerhalb eines Aufgabenbereichs eine politisch-strategische Einheit mit klarer Ausrichtung bilden und die sich in der Regel an die gleiche Zielgruppe richten. Weiter bildet das Produkt nach gängiger Praxis die kleinste selbständige Leistungs- oder Dienstleistungseinheit, die von einer Kundin oder einem Kunden genutzt werden kann. Konkret heisst dies, dass sich die PZZ an Leistungszielen orientieren und mit einem globalen Budgetkredit arbeiten. Die PZZ gewinnen dadurch an Flexibilität, werden aber im Gegenzug an der Zielerreichung gemessen, und zwar unterjährig auf Basis der Trimesterberichte und insbesondere am Jahresende mit dem PGB-Abschluss. Zeichnet sich im Verlauf des Geschäftsjahres eine erhebliche Änderung des PGB ab, stellt der Stadtrat mit dem Trimesterbericht einen Antrag auf Änderung des PGB (Art. 7 Abs. 1 GBVO).

Das Konzept des PGB wurde auf die spezifischen Angebote und Zielgruppen abgestimmt. Die Produktgruppen, Produkte und Steuerungsgrößen von PZZ sind summarisch wie nachstehend definiert:

Produktgruppen	Produkte	Steuerungsgrößen
1 Pflege, Betreuung, Hotellerie	1.1 Standardangebote 1.2 Angebote mit spezieller Ausrichtung	Auslastung, Pflage tage
2 Ambulante Unterstützung und Beratung	2.1 Gerontologische Beratungsstelle 2.2 Amtsärztlicher Dienst 2.3 Ärztliche Dienstleistungen für Dritte	Umsatz
3 Nebenleistungen	3.1 Cafeterias und Kioske 3.2 Vermietungen und Diverses 3.3 Schulungszentrum Gesundheit SGZ	Umsatz
4 Ausbildung und Arbeitseinsätze	4.1 Ausbildung 4.2 Praktika 4.3 Arbeitseinsätze	Anzahl Lehrstellen

Das Kerngeschäft und damit den Schwerpunkt des Ressourceneinsatzes und der Erträge wickelt die Dienstabteilung in der Produktgruppe 1 ab. Auf Basis der neuen Pflegefinanzierung streben die PZZ weiterhin einen ausgeglichenen Finanzierungsausweis im Kerngeschäft an.

Die Produktgruppe 1 wird mit «Pflege, Betreuung, Hotellerie» umschrieben und in die beiden Produkte Standardangebote sowie Angebote mit spezieller Ausrichtung aufgeteilt.

In der Produktgruppe 2 «Ambulante Unterstützung und Beratung» werden ambulante Leistungen zusammengefasst, die mit den Produkten Gerontologische Beratungsstelle, Amtsärztlicher Dienst und Ärztliche Dienstleistungen für Dritte hinterlegt werden.

Die Produktgruppen 3 und 4 werden mit «Nebenleistungen» bzw. «Ausbildung und Arbeitseinsätze» bezeichnet. In der Produktgruppe 3 werden die Produkte Cafeterias und Kioske, Vermietungen und Diverses sowie Schulungszentrum Gesundheit SGZ geführt, wäh-

rend die Produktegruppe 4 die Produkte Ausbildung, Praktika und Arbeitseinsätze umfasst.

5.2 Steuerungsgrössen

Die Steuerungsgrössen bzw. -vorgaben zu Leistungen und Wirkungen der PGB sind verbindlich (Art. 4 Abs. 1 lit. b GBVO). Sie bestimmen die Planung der betreffenden Produktegruppe im kommenden Budgetjahr und haben einen wesentlichen Teil – mindestens zwei Drittel – des Aufwands abzudecken. Die Steuerungsvorgaben dienen in der Folge der Beurteilung der Zielerreichung und beziehen sich auf die gesamte Produktegruppe (Art. 4 Abs. 2 und 3 GBVO).

Ein direkter Zusammenhang zwischen Steuerungsvorgabe und Zielerreichung einer Produktegruppe ist nicht immer herstellbar, was die Definition von Steuerungsvorgaben erschweren oder unmöglich machen kann. Dies hat der Gemeinderat beim Erlass der Verordnung über die Haushaltführung erkannt und lässt es deshalb zu:

- a) Steuerungsvorgaben auf Produkte zu beziehen, wenn sich keine Steuerungsvorgaben auf der Ebene der Produktegruppe finden (Art. 4 Abs. 2 GBVO),
- b) Die Leistungen in Form von Kennzahlen darzustellen, wenn die Definition von Steuerungsvorgaben nicht möglich ist (Art. 4 Abs. 3 GBVO).

Aufgrund ihres bestimmenden Einflusses dienen die Steuerungsgrössen in der Folge der Beurteilung der Zielerreichung einer Produktegruppe (Art. 4 Abs. 2 GBVO). Demzufolge erfüllt die Rechenschaftslegung bzw. die Zielbeurteilung am Jahresende eine wichtige Rolle im Prozess der Haushaltführung mit PGB. Zur Förderung der Einflussnahme im Zusammenhang mit der Steuerung des PGB wurde zudem das Instrument des Globalbudgetantrags geschaffen (Art. 92^{bis} GeschO GR), mit dem das Parlament den Stadtrat auffordern kann, eine Änderung oder Ergänzung des nächsten PGB zu prüfen (vgl. auch Kapitel 5.5). Die Wahl der Steuerungsgrössen wurde nach den Kriterien der GBVO sowie den bisherigen Erfahrungen mit der Haushaltführung mit PGB sorgfältig geprüft, wobei der Bezug der Steuerungsgrösse zur gesamten Produktegruppe als Kriterium in den Vordergrund gestellt wurde. Konnte dieser Bezug nicht vollständig hergestellt werden, wurden die Grössen den Kennzahlen zugeordnet. Die Kennzahlen werden im Globalbudget separat aufgeführt und sind in der Folge zahlreich ausgefallen, dienen aber der Transparenz und der Lesbarkeit des PGB. Zudem bieten sie im künftigen Zielerreichungs-Prozess Ansätze für eine Verfeinerung der Steuerung.

5.3 Sonderstellung der Investitionen

Die PZZ weisen die Ausgaben für Investitionen als Investitionskredite je Investitionsgattung oder Vorhaben im Investitionsbudget aus. Demzufolge gibt es keinen Globalkredit für die Investitionen, d. h., die Investitionen bilden nicht Gegenstand des Globalbudgets (Art. 16 GBVO). Weil die Gebäude zentral durch die Immobilien-Bewirtschaftung budgetiert, erstellt und bewirtschaftet werden, beschränkt sich das Investitionsbudget der PZZ auf die heimspezifischen Anschaffungen von Mobiliar und Geräten, allenfalls kleinere Gebäudeinvestitionen. Im Bereich der Investitionen besteht eine zusätzliche Besonderheit, indem für die PZZ nicht zwingend die in Art. 16 der GBVO definierte Aktivierungsgrenze von Fr. 100 000.– zur Anwendung gelangen muss. Für Betriebe in der Pflege- und der Altersversorgung können kraft kantonaler Vorschriften oder Branchenrichtlinien im Immobilien-, Mobiliar- und Gerätebereich abweichende, in der Regel tiefere, Aktivierungsgrenzen vorgegeben werden. Die anzuwendenden Aktivierungsgrenzen und Grundlagen sind deshalb im Investitionsbudget bzw. der Investitionsrechnung zu bezeichnen.

5.4 Vollzug des PGB

Das PGB der PZZ ist nach dem oben beschriebenen Konzept sowie den Anforderungen der GBVO zu führen. Konkret richtet sich das PGB nach dem vorgeschlagenen PGB-Entwurf, der formell einen Beschluss- und einen Informationsteil mit den zugehörigen Detailangaben um-

fasst (Art. 3 bis 5 GBVO sowie PGB-Entwurf).

Bezüglich des Ablaufs bildet der Entscheid des Parlaments über das PGB die Grundlage. In der Folge erstellt jeder Verwaltungszweig für seine Produktegruppen pro Jahr drei Trimesterberichte, wobei der letzte Trimesterbericht per Ende Jahr der Jahresrechnung entspricht (Art. 6 Abs. 1 und 2 GBVO). Die Trimesterberichte müssen die inhaltlichen Anforderungen von Art. 8 GBVO erfüllen und ermöglichen es Stadt- und Gemeinderat, von der Verwaltung frühzeitig Gegenmassnahmen zu fordern, wenn Abweichungen von den vorgegebenen Mitteln oder den geforderten Leistungen sichtbar werden (Art. 6 Abs. 2 und 3 sowie Art. 8 GBVO). Zeichnet sich im Verlauf eines Geschäftsjahres ab, dass erheblich mehr Mittel benötigt werden, als im PGB bewilligt sind oder Personalaufwand dauerhaft durch Sachaufwand ersetzt wird, stellt der Stadtrat mit dem Trimesterbericht einen Antrag auf Änderung des PGB (Art. 7 GBVO). Für dringliche Zusatzkredite gilt Art. 5 Abs. 2 der Finanzverordnung sinngemäss (Art. 7 Abs. 2 GBVO).

Der PGB-Jahresabschluss muss Angaben über die Bruttozielabweichung mit Begründung und mit Vergleichswerten des Vorjahres enthalten. Erfolgt eine Korrektur des PGB während des Jahres, ist die Angabe der Bruttozielabweichung gegenüber dem ursprünglichen wie auch gegenüber dem korrigierten PGB erforderlich (Art. 10 GBVO). Schliesslich kann der Stadtrat mit dem PGB-Jahresabschluss Antrag auf die zweckgebundene Übertragung nicht beanspruchter Mittel auf die Rechnung des nächsten Jahres stellen (Art. 11 GBVO).

Der Vollzug wird mit dem Kontrakt flankiert, mit dem die Departementsleitung gegenüber den Dienstabteilungen die Vorgaben des PGB spezifiziert. Der Kontrakt ist somit das Führungsinstrument der Departementsleitung; er wird der RPK und der betreffenden Spezialkommission des Gemeinderats auf Anfrage zur Kenntnis gebracht (Art. 12 GBVO).

5.5 Entwicklung des PGB

Gestützt auf den Grundsatz der Kontinuität im Rechnungswesen, ist eine möglichst beständige Anwendung des gewählten PGB-Konzepts wichtig. Gleichwohl ist das PGB als ein entwicklungsfähiges Instrument ausgestattet. Einerseits kann der Gemeinderat anlässlich der Behandlung des Voranschlags die Erhebung zusätzlicher Kennzahlen und Übersichten ausgewählter Aufwands- und Ertragsarten beschliessen (Art. 5 Abs. 3 GBVO). Andererseits erhält der Gemeinderat mit dem neu eingeführten Globalbudgetantrag ein Instrument, mit dem er den Stadtrat auffordert, eine Änderung oder eine Ergänzung des nächsten PGB zu prüfen. Dabei hat die Prüfung insbesondere die Berechnung der finanziellen Folgen eines vorgegebenen alternativen Leistungsniveaus oder die Aufnahme eines vorgegebenen neuen Leistungsziels in einer Produktegruppe zu umfassen (Art. 92^{bis} GeschO GR). Besondere Verfahrensvorschriften verpflichten den Stadtrat, dem Gemeinderat das Ergebnis über die Prüfung der überwiesenen Globalbudgetanträge rasch, d. h., zusammen mit dem nächsten Budgetantrag zu unterbreiten (Art. 92^{ter} GeschO GR).

6. Einführung ab Budgetjahr 2014

6.1 Ablösung des bisherigen Budgetregimes

Nimmt der Gemeinderat die PZZ in den Anhang der GBVO auf und ermächtigt er diese zur Anwendung des vorgelegten PGB ab Budget 2014, wird die konventionelle Budgetierung durch das PGB ersetzt (siehe Beilage: Produktegruppen-Globalbudget-Entwurf der PZZ vom 21. November 2012). Gleichwohl sind gemäss dem Grundsatz der Einheit der Verwaltungsrechnung sowohl das Budget als auch die Jahresrechnung nach den Konten des harmonisierten REMO-Kontenplans zu führen. Der auf die 2-stelligen REMO-Konten verdichtete Zusammenschluss von Aufwand und Ertrag (Laufende Rechnung) sowie Ausgaben und Einnahmen (Investitionsrechnung) der im PGB eingeschlossenen Pflegezentren bilden als Zusatzinformation einen festen Bestandteil auf dem Übersichtsblatt des PGB. Dieser Zusammenschluss erbringt im Übrigen den Nachweis, dass die im Budget und in der Rechnung der Stadt Zürich

verbuchten Vorgänge mit dem PGB übereinstimmen. Zur Wahrung der Kontinuität müssen auf den Einführungszeitpunkt die Budget- und Rechnungswerte des Vorjahresbudgets sowie der letzten drei Rechnungsjahre sichergestellt werden. Konkret sind die Finanzinformationen nicht nur für das Budgetjahr 2014 in der Struktur des PGB darzustellen, sondern auch für die vorangehenden Perioden approximativ aufzuarbeiten (Budget Vorjahr sowie letzte drei Rechnungen). Der Entwurf des vorgelegten PGB enthält demzufolge die bestmöglich umgelegten Vergleichswerte. Schliesslich stimmt die Dienstabteilung die vom Gemeinderat bewilligte Produktgruppen-Struktur im Rechnungswesen der Stadt (SAP) ab, damit die wertmässige und authentische Nachführung des PGB auf Stufe Budget und Rechnung garantiert wird.

6.2 Schritte zum Globalbudget

Die Einführung des PGB muss sich in den Zeitplan des Stadtrats für das Budget 2014 einfügen. Die Vorbereitung des Budgets 2014 wird unterstützt, wenn der Gemeinderat die Form und Struktur des PGB für die PZZ bis Ende März 2013 fixieren kann. Sollte sich der Entscheid verzögern, haben die PZZ im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung besondere Absprachen und Massnahmen zu vereinbaren.

7. Gemeinderat gewinnt an Transparenz und Einflussmöglichkeit

Mit der Einführung der Globalbudgets bei den PZZ ab Budgetjahr 2014 verfügt der Gemeinderat über ein modernes Steuerungsinstrument. Der Gemeinderat hat somit die Möglichkeit, Einfluss auf die Leistungserbringung zu nehmen und auf die Planung der betroffenen Produktgruppen und die Ergebnisse (Saldo der Produktgruppen) einzuwirken sowie die Zielerreichung zu messen. Das Globalbudget zeigt im Vergleich zum herkömmlichen REMO-Budget auf, welche Leistungen hinsichtlich des Einsatzes der Mittel, der Qualität oder der Folgen für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind. Das Globalbudget ermöglicht, die unternehmerische Sicht und die Transparenz der PZZ aufzuzeigen. Damit kann auch die Identifikation mit der Leistungserbringung gesteigert werden.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Der Anhang der Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets vom 24. März 2010 wird wie folgt ergänzt:**
 - Pflegezentren**
- 2. Diese Änderung wird auf 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Der Stadtrat wird ermächtigt, für die Dienstabteilung Pflegezentren für das Budgetjahr 2014 ein Produktgruppen-Globalbudget vorzulegen.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats
die Stadtpräsidentin
Corine Mauch
die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti

Globalbudget-Entwurf Pflegezentren der Stadt Zürich

21. November 2012

3020

Laufende Rechnung: Produktgruppen-Globalbudgets

Produktgruppen* (in Fr. 1'000)	Rechnung 2010			Rechnung 2011			Rechnung 2012			Budget 2013			Budget 2014		
	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo
1 Pflege, Betreuung, Hotellerie	206'739.7	-188'521.3	18'218.4	206'262.3	-223'611.1	-17'348.8			0.0	221'004.3	-235'631.8	-14'627.4			0.0
2 Ambulante Unterstützung und Beratung	2'512.3	-1'439.9	1'072.4	3'359.8	-1'959.9	1'400.0			0.0	3'473.6	-2'234.0	1'239.5			0.0
3 Nebenleistungen	9'124.8	-7'307.2	1'817.6	8'905.5	-6'829.1	2'076.4			0.0	8'924.1	-6'930.7	1'993.3			0.0
4 Ausbildung und Arbeitseinsätze	3'491.1	0.0	3'491.1	3'420.2	0.0	3'420.2			0.0	4'606.0	0.0	4'606.0			0.0
TOTAL	221'867.9	-197'268.4	24'599.5	221'947.8	-232'400.0	-10'452.2	0.0	0.0	0.0	238'007.9	-244'796.5	-6'788.6	0.0	0.0	0.0

Zusatzinformationen: Aufwand und Ertrag der Produktgruppen nach Sachgruppen

Sachgruppen (in Fr. 1'000)	Rechnung 2010			Rechnung 2011			Rechnung 2012			Budget 2013			Budget 2014		
	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo
30.. Personalaufwand	163'095.4		163'095.4	164'665.9		164'665.9				181'255.1		181'255.1			0.0
31.. Sachaufwand	33'547.5		33'547.5	32'078.3		32'078.3				32'111.3		32'111.3			0.0
33.. Abschreibungen	530.7		530.7	866.2		866.2				532.4		532.4			0.0
36.. Eigene Beiträge				37.7		37.7									
39.. Interne Verrechnungen	24'694.2		24'694.2	24'299.8		24'299.8				24'109.1		24'109.1			0.0
42.. Vermögenserträge		-1'610.5	-1'610.5		-1'599.1	-1'599.1					-1'552.7	-1'552.7			0.0
43.. Entgelte		-195'190.2	-195'190.2		-230'779.6	-230'779.6					-243'243.8	-243'243.8			0.0
46.. Beiträge für eigene Rechnung		-467.7	-467.7		-21.3	-21.3					0.0	0.0			0.0
Total Produktgruppen	221'867.9	-197'268.4	24'599.5	221'947.8	-232'400.0	-10'452.2	0.0	0.0	0.0	238'007.9	-244'796.5	-6'788.6	0.0	0.0	0.0

* Die Aufteilung auf die Produktgruppen sind Näherungswerte und können sich in der definitiven Fassung noch ändern

Investitionsrechnung

Konto (in Fr. 1'000)	Rechnung 2010			Rechnung 2011			Rechnung 2012			Budget 2013			Budget 2014		
	Ausgaben	Einnahmen	Saldo	Ausgaben	Einnahmen	Saldo	Ausgaben	Einnahmen	Saldo	Ausgaben	Einnahmen	Saldo	Ausgaben	Einnahmen	Saldo
503100 Umbau von Liegenschaften	406.7		406.7	281.0		281.0						0.0			0.0
506600 Anschaffungen von medizinischen Geräten	76.2		76.2	53.6		53.6						0.0			0.0
506900 Anschaffungen von übrigen Mobilien	203.8		203.8	139.1		139.1						0.0			0.0
TOTAL	686.6	0.0	686.6	473.7	0.0	473.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

PG 1: Pflege, Betreuung, Hotellerie

Beschlussteil

A Übergeordnete Ziele, Zweck

- Ganzheitliche Pflege, Betreuung und Therapie sowie angemessene ärztliche Versorgung der Bewohner/-innen anbieten, um die Beibehaltung und Fortsetzung der vorhandenen Lebensgewohnheiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu gewährleisten und vorhandene Fähigkeiten zu erhalten und zu fördern. Dabei bilden die drei Kernkompetenzen Demenzbetreuung, Palliative Care und Übergangspflege einen Schwerpunkt.
- Mit Leistungsangeboten den Bewohnerinnen und Bewohnern eine bestmögliche Lebensqualität und Individualität ermöglichen.
- Erzielung einer hohen Kundenzufriedenheit der Bewohner/-innen.
- Beratung, Begleitung, Betreuung und Entlastung von Angehörigen und anderen Bezugspersonen.
- Planung, Entwicklung und Führung von Einrichtungen mit einfacher bis mittlerer Komfortstufe für stationäre Bewohner/-innen.
- Anstreben einer gesellschaftspolitisch akzeptierten Kostenstruktur sowie von Taxen, die für Menschen mit wenig finanziellen Ressourcen sowie für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistung bezahlbar sind.

B Enthaltene Produkte

1.1 Standardangebote

Unterstützung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens wie Anziehen, Essenseinnahme usw. durch das Pflegepersonal unter Berücksichtigung der Selbstständigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Bewohnerinnen und Bewohner.

Medizinische Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner mit Schwerpunkt auf Erhaltung der Lebensqualität.

Erhaltung bzw. Förderung der Fähigkeiten durch aktivierende Pflege und Einsatz von Physio- und Ergotherapie.

Betreuung durch das Pflegepersonal und die Aktivierungstherapie entsprechend den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohnern.

Verpflegung unter Berücksichtigung moderner Ernährungsgrundsätzen und entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohnern.

Unterkunft in diversen Zimmerkategorien.

Besorgung der gesamten Wäsche sowie der Reinigung.

Durchführung von verschiedenen Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung von sozialen Kontakten.

Kundinnen/Kunden und Zielgruppen: Vorwiegend ältere Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zürich, die dauernd Hilfe und Pflege zur Unterstützung bzw. Ausübung der Aktivitäten des täglichen Lebens benötigen und für die diese Unterstützung weder durch Angehörige noch durch spitalexterne Dienste erbracht werden kann. Als Zielgruppen ausserhalb des Bewohner/-innenkreises gelten Angehörige, vormundschaftliche Organe, Institutionen wie Spitäler usw., Ärztinnen und Ärzte als zuweisende Stellen. Alle Bewohner/-innen, unbesehen von deren Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

PG 1: Pflege, Betreuung, Hotellerie

1.2 Angebote mit spezieller Ausrichtung

Angebote für Patientinnen und Patienten

- die nach einem abgeschlossenen Spitalaufenthalt über kürzere oder längere Zeit Leistungen eines Pflegezentrums benötigen (Abteilung für Aufnahme und Übergangspflege, AAÜP)
- die beatmet werden müssen und für Patientinnen und Patienten mit Tracheostoma (Abteilung mit besonderem Pflegebedarf)
- die Methicillin-resistente Staphylokokkus-aureus-Stämme (MRSA) aufweisen (MRSA-Abteilung)

Die medizinische Versorgung und Pflege entsprechend den spezifischen Erfordernissen und Krankheitsbildern der Patientinnen und Patienten.

Vermeehrt therapeutische Leistungen auf der Abteilung für Aufnahme und Übergangspflege mit dem Ziel, die Patientinnen und Patienten nach Hause oder in eine Institution mit weniger oder ohne pflegerische Leistungen zu entlassen.

Verpflegung unter Berücksichtigung moderner Ernährungsgrundsätzen und entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohnern.

Unterkunft in diversen Zimmerkategorien.

Besorgung der gesamten Wäsche sowie der Reinigung.

Durchführung von verschiedenen Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung von sozialen Kontakten.

Kundinnen/Kunden und Zielgruppen: Einwohner/-innen der Stadt Zürich, die aus dem Spital entlassen wurden, aber noch nicht nach Hause zurückkehren können, und die im Sinne von Rehabilitation zur Ausübung der Aktivitäten des täglichen Lebens temporär medizinische und pflegerische, jedoch nicht die aufwändige Versorgung eines Akutspitals benötigen. Pflegerische Notfälle. Einwohner/-innen der Stadt Zürich, die einen besonderen Pflegebedarf aufweisen, konkret Patientinnen und Patienten, die beatmet werden müssen und Patientinnen und Patienten mit Tracheostoma. Einwohner/-innen der Stadt Zürich, die MRSA-Patienten sind. Als Zielgruppen ausserhalb des Patientinnen- und Patientenkreises gelten Angehörige, vormundschaftliche Organe, Institutionen wie Spitäler usw., Ärztinnen und Ärzte als zuweisende Stellen.

PG 1: Pflege, Betreuung, Hotellerie

C Produktegruppen-Globalbudget

Produktgruppe (in Fr. 1'000)	Rechnung 2010			Rechnung 2011			Rechnung 2012			Budget 2013			Budget 2014		
	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo
Pflege, Betreuung, Hotellerie	206'739.7	-188'521.3	18'218.4	206'262.3	-223'611.1	-17'348.8			0.0	221'004.3	-235'631.8	-14'627.4			0.0

D Steuerungsvorgaben

	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Plan/Soll 2013	Plan/Soll 2014	Bemerkungen
- Pflage tage	575'310	578'688		577'686		
- Auslastung	97.3%	97.7%		97.0%		

E Ausweise nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets

- Dauerhafte Auslagerung bisher intern erbrachter Leistungen in einem erheblichen Umfang:
- Dauerhafte Ersetzung von Personalaufwand durch Sachaufwand:

PG 1: Pflege, Betreuung, Hotellerie

Informationsteil

F Kommentar zu Veränderungen

<p>a) Veränderung der budgetierten Beträge</p> <p>Veränderung Saldo (in Fr. 1'000, + besser als im Vorjahr/ - schlechter als im Vorjahr)</p> <p>Begründung: (Beträge gerundet)</p>	<p>-14'627.4</p>
<p>b) Abweichungen bei den Steuerungsvorgaben</p> <p>- Pflagetage:</p> <p>- Auslastung:</p>	
<p>c) Änderungen Produkte und Ziele/Zweck Produktgruppe</p> <p>Keine Bemerkungen</p>	

G Rechtsgrundlagen

- Nationale Rechtsgrundlagen
 1. Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) (SR 832.10)
 2. Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13.6.2008 (AS 2009, 3517)
- Kantonale Rechtsgrundlagen
 1. Pflegegesetz vom 27.9.2010 (LS 855.1)
 2. Verordnung über die Pflegeversorgung (LS 855.11)
- Städtische Rechtsgrundlagen
 1. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26.4.1970, Art. 70c (AS 101.100)
 2. Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben vom 26.3.1997, Art. 34 (AS 172.110)
 3. Aufnahme- und Taxverordnung Pflegezentren (ATV PZ) (AS 813.140)

PG 1: Pflege, Betreuung, Hotellerie

H Zusätzliche Kennzahlen zu den einzelnen Produkten

	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Plan/Soll 2013	Plan/Soll 2014	Bemerkungen
1.1 Standardangebote						
Anzahl Betten	1'623	1'623		1'545		
Pflegestufe						2013 Systemumstellung infolge Kalibrierung
- Anteil in % RAI-NH Stufe 0	0.0%	0.0%		0.0%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 1	7.5%	6.8%		0.0%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 2	0.6%	0.7%		6.8%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 3	6.4%	6.4%		0.7%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 4	11.0%	12.8%		6.4%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 5	14.5%	14.1%		12.8%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 6	26.0%	25.4%		14.1%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 7	7.3%	8.2%		25.4%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 8	18.0%	18.9%		8.2%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 9	2.3%	2.9%		18.9%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 10	2.7%	1.2%		2.9%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 11	1.6%	0.4%		1.2%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 12	0.0%	0.0%		0.4%		
- Anteil Personen in Abklärung	2.1%	2.2%		2.2%		
Anzahl Eintritte	1212	1207		900		
Anzahl Austritte	1205	1207		900		
davon Austritte nach Hause	41.1%	37.7%		30.0%		
Ø Aufenthaltsdauer der Ausgetretenen in Tagen	470	487		450		
Wartefrist bis Eintritt (in Tagen):						
- für alle Bewohner	15	17		14		
- für Leute von zu Hause	k.A.	k.A.		30		
Qualitätskennzahl Zufriedenheit Angehörige und Bewohner (gilt für gesamte PG1)	3.63	3.55		3.55		Skala 1-4 ¹⁾

¹⁾ Skala: trifft nicht zu / unzufrieden (1); trifft eher nicht zu / eher unzufrieden (2); trifft eher zu / eher zufrieden (3); trifft voll und ganz zu / sehr zufrieden (4)

PG 1: Pflege, Betreuung, Hotellerie

H Zusätzliche Kennzahlen zu den einzelnen Produkten

	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Plan/Soll 2013	Plan/Soll 2014	Bemerkungen
1.2 Angebote mit spezieller Ausrichtung (nur AAÜP)						
Anzahl Betten	k.A.	k.A.		72		
Pflegestufe						
- Anteil in % RAI-NH Stufe 0	k.A.	k.A.		0.0%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 1	k.A.	k.A.		0.0%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 2	k.A.	k.A.		6.8%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 3	k.A.	k.A.		0.7%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 4	k.A.	k.A.		6.4%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 5	k.A.	k.A.		12.8%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 6	k.A.	k.A.		14.1%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 7	k.A.	k.A.		25.4%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 8	k.A.	k.A.		8.2%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 9	k.A.	k.A.		18.9%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 10	k.A.	k.A.		2.9%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 11	k.A.	k.A.		1.2%		
- Anteil in % RAI-NH Stufe 12	k.A.	k.A.		0.4%		
- Anteil Personen in Abklärung	k.A.	k.A.		2.2%		
Anzahl Eintritte	k.A.	k.A.		950		
Anzahl Austritte	k.A.	k.A.		950		
davon Austritte nach Hause	k.A.	k.A.		50.0%		
Ø Aufenthaltsdauer der Ausgetretenen in Tagen	k.A.	k.A.		35		
Wartefrist bis Eintritt (in Tagen):						
- für Übergangspflege Spital (AAÜP)	k.A.	k.A.		3		
- für Angebote mit spezieller Ausrichtung (ohne AAÜP)	k.A.	k.A.		60		

I Geplante a.o. Massnahmen, Bemerkungen

- Keine Bemerkungen

PG 2: Ambulante Unterstützung und Beratung

Beschlussteil

A Übergeordnete Ziele, Zweck

- Erkennung von Personen mit Verdacht auf Hirnleistungsstörungen und Erarbeitung von Therapievorschlügen.
- Durch Beratungen bei Hausbesuchen können Menschen mit einer Demenzerkrankung länger zuhause in ihrem gewohnten Umfeld bleiben.
- Entlastung von pflegenden Angehörigen durch die flexiblen Entlastungsangeboten für die zu Betreuenden. Zusätzlich können Menschen mit einer Demenzerkrankung aber auch länger zuhause in ihrem gewohnten Umfeld leben.
- Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Stadt Zürich durch den amtsärztlichen Dienst für Menschen über 65 Jahre, die durch die Regelversorgung nicht abgedeckt werden kann.
- Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in nicht städtischen Institutionen.

B Enthaltene Produkte

2.1 Gerontologische Beratungsstelle

Die Memory-Klinik bietet Abklärung und Beratung für Menschen mit einer Hirnleistungsstörung oder Demenz an.

Hausbesuche SiL (Sozialmedizinische individuelle Lösungen) führt Abklärungen und Beratungen bei Klientinnen und Klienten und ihren Angehörigen zuhause durch. Neben Möglichkeiten zur Alltagsbewältigung werden auch Anlaufstellen bei sozialen, finanziellen und amtlichen Fragen aufgezeigt. Bei all diesen Tätigkeiten besteht ein enger Kontakt zu den Hausärzten und zur Spitex.

Mit ergänzenden Angeboten bieten die Pflegezentren der Stadt Zürich für Menschen, die zuhause gepflegt werden sowie deren Angehörigen flexible, individuell gestaltbare Angebote an, die es Betroffenen ermöglichen, möglichst lange zuhause leben zu können. Es gibt folgende ergänzende Angeboten: Flexible Tagesaufenthalte (TAG/TAG Plus, NACHT), Regelmässige Aufenthalte (an 2 - 5 Tagen und Nächten/Woche in einem Pflegezentrum), sowie Ferienaufenthalte.

Kundinnen/Kunden und Zielgruppen: Vorwiegend ältere Einwohnerinnen und Einwohner der Region Zürich mit Abklärungsbedarf bezüglich Hirnleistungsstörungen und Demenz (Memory-Klinik). Vorwiegend ältere Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zürich, die zu Hause wohnen aber gepflegt werden müssen (Hausbesuche SiL, ergänzende Angebote).

2.2 Amtsärztlicher Dienst

Amtsärztliche Einsätze des geriatrischen Dienstes für Menschen über 65 Jahren

Kundinnen/Kunden und Zielgruppen: Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zürich über 65 Jahre

2.3 Ärztliche Dienstleistungen für Dritte

Leistungsaufträge für ärztliche Betreuung in nicht städtischen Institutionen der Langzeitpflege.

Kundinnen/Kunden und Zielgruppen: Institutionen gemäss Leistungsaufträgen.

PG 2: Ambulante Unterstützung und Beratung

C Produktegruppen-Globalbudget

Produktgruppe (in Fr. 1'000)	Rechnung 2010			Rechnung 2011			Rechnung 2012			Budget 2013			Budget 2014		
	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo
Ambulante Beratung und Unterstützung	2'512.3	-1'439.9	1'072.4	3'359.8	-1'959.9	1'400.0			0.0	3'473.6	-2'234.0	1'239.5			0.0

D Steuerungsvorgaben

Bezeichnung	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Plan/Soll 2013	Plan/Soll 2014	Bemerkungen
- Umsatz (in Fr. 1'000)	1'439.9	1'959.9		2'234.0		

E Ausweise nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets

- Dauerhafte Auslagerung bisher intern erbrachter Leistungen in einem erheblichen Umfang:
- Dauerhafte Ersetzung von Personalaufwand durch Sachaufwand:

PG 2: Ambulante Unterstützung und Beratung

Informationsteil

F Kommentar zu Veränderungen

<p>a) Veränderung der budgetierten Beträge</p> <p>Veränderung Saldo (in Fr. 1'000, + besser als im Vorjahr/ - schlechter als im Vorjahr)</p> <p>Begründung: (Beträge gerundet)</p>	<p>1'239.5</p>
<p>b) Abweichungen bei den Steuerungsvorgaben</p> <p>- Umsatz (in Fr. 1'000)</p>	
<p>c) Änderungen Produkte und Ziele/Zweck Produktgruppe</p> <p>Keine Bemerkungen</p>	

G Rechtsgrundlagen

- Nationale Rechtsgrundlagen
 1. Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) (SR 832.10)
 2. Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13.6.2008 (AS 2009, 3517)
- Kantonale Rechtsgrundlagen
 1. Pflegegesetz vom 27.9.2010 (LS 855.1)
 2. Verordnung über die Pflegeversorgung (LS 855.11)
- Städtische Rechtsgrundlagen
 1. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26.4.1970, Art. 70c (AS 101.100)
 2. Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben vom 26.3.1997, Art. 34 (AS 172.110)
 3. Aufnahme- und Taxverordnung Pflegezentren (ATV PZ) (AS 813.140)

PG 2: Ambulante Unterstützung und Beratung

H Zusätzliche Kennzahlen zu den einzelnen Produkten

Produkte-Nr./Bezeichnung	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Plan/Soll 2013	Plan/Soll 2014	Bemerkungen
2.1 Gerontologische Beratungsstelle						
Memory-Klinik / Hausbesuche SiL Umsatz (in Fr. 1'000)	275.9	440.4		440.0		
TAG / NACHT / Regelmässiger Aufenthalt Umsatz (in Fr. 1'000)	38.6	63.1		69.4		
Pflegetage Regelmässiger Aufenthalt	162	132		140		
Pflegetage TAG Plus	5'314	5'580		7'840		
Pflegetage Ferien	890	2'062		2'062		
2.2 Amtsärztlicher Dienst						
Anzahl Einsätze	k.A.	k.A.		k.A.		
2.3 Ärztliche Dienstleistungen für Dritte						
Anzahl Vertragsverhältnisse	2	2		2		Institutionen Schimmelstrasse und Erlenhof
Umsatz (in Fr. 1'000)	170.7	175.2		169.9		

I Geplante a.o. Massnahmen, Bemerkungen

- Keine Bemerkungen

PG 3: Nebenleistungen**Beschlussteil****A Übergeordnete Ziele, Zweck**

- Kundenfreundliche und möglichst kostendeckende Erbringung der Nebenleistungen. Im Einzelnen:
- Cafeteria: Förderung der Gemeinschaft unter den Bewohnerinnen und Bewohnern und unter den Besucherinnen und Besucher. Cafeteria als Quartiertreffpunkt und Personalverpflegung.
- Personalwohnungen und -zimmer: Erhaltung und Förderung der Attraktivität der Pflegezentren als Arbeitgeber.
- Übrige Nebenleistungen: Gewährleistung eines angemessenen Angebotes zur Abdeckung der persönlichen und der soziokulturellen Bedürfnisse der Bewohner/-innen.
- Schulungszentrum Gesundheit: Schaffen von attraktiven und zukunftsgerichteten Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Gesundheitswesen.

B Enthaltene Produkte**3.1 Cafeterias und Kiosks**

Cafeteria: Breites Cafeteria-Angebot mit Getränken, Verpflegung, Zwischenverpflegung usw. Kiosk: Zeitungen, Zeitschriften, Kosmetika, Süßwaren usw.

Kundinnen/Kunden und Zielgruppen: Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörige, Besucherinnen und Besucher.

3.2 Vermietungen und Diverses

Vermietung von Wohnungen und Zimmer mit unterschiedlichem Komfort für das Personal und Dritte. Vermietung von Parkplätzen in Garagen oder im Freien für das Personal sowie für Besucherinnen und Besucher. Vermietung von Räumen für Kinderkrippen, Coiffeursalon, medizinische Fusspflege sowie weitere entgeltliche Nebenleistungen.

Kundinnen/Kunden und Zielgruppen: Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, Besucherinnen und Besucher, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegezentren, externe Mieterinnen und Mieter sowie soziale Einrichtungen und Betriebe.

3.3 Schulungszentrum Gesundheit SGZ

Angebot von qualitativ hochstehenden Fort- und Weiterbildungen und Beratung von Institutionen des Gesundheitswesens. Entwicklung von Bildungsmaßnahmen und deren Durchführung. Zusätzlich vermietet das SGZ Bildungs- und Tagungsräume und organisiert Foren und Events.

Kundinnen/Kunden und Zielgruppen: Interne und externe Personen und Institutionen des Gesundheitswesens

PG 3: Nebenleistungen

C Produktegruppen-Globalbudget

Produktgruppe (in Fr. 1'000)	Rechnung 2010			Rechnung 2011			Rechnung 2012			Budget 2013			Budget 2014		
	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo
Nebenleistungen	9'124.8	-7'307.2	1'817.6	8'905.5	-6'829.1	2'076.4			0.0	8'924.1	-6'930.7	1'993.3			0.0

D Steuerungsvorgaben

Bezeichnung	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Plan/Soll 2013	Plan/Soll 2014	Bemerkungen
- Umsatz (in Fr. 1'000)	7'307.2	6'829.1		6'930.7		

E Ausweise nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets

- Dauerhafte Auslagerung bisher intern erbrachter Leistungen in einem erheblichen Umfang:
- Dauerhafte Ersetzung von Personalaufwand durch Sachaufwand:

PG 3: Nebenleistungen

Informationsteil

F Kommentar zu Veränderungen

<p>a) Veränderung der budgetierten Beträge</p> <p>Veränderung Saldo (in Fr. 1'000, + besser als im Vorjahr/ - schlechter als im Vorjahr)</p> <p>Begründung: (Beträge gerundet)</p>	<p>1'993.3</p>
<p>b) Abweichungen bei den Steuerungsvorgaben</p> <p>- Umsatz (in Fr. 1'000)</p>	
<p>c) Änderungen Produkte und Ziele/Zweck Produktgruppe</p> <p>Keine Bemerkungen</p>	

G Rechtsgrundlagen

- Nationale Rechtsgrundlagen
Obligationenrecht (Die Miete, Art. 253 bis 273c OR)
- Städtische Rechtsgrundlagen
 1. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26.4.1970, Art. 70c (AS 101.100)
 2. Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben vom 26.3.1997, Art. 34 (AS 172.110)
 3. Stadtratsbeschluss zur Aufnahme- und Taxverordnung Pflegezentren (ATV PZ) (AS 813.140)

PG 3: Nebenleistungen

H Zusätzliche Kennzahlen zu den einzelnen Produkten

Produkte-Nr./Bezeichnung	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Plan/Soll 2013	Plan/Soll 2014	Bemerkungen
3.1 Cafeterias und Kiosks Umsatz (in Fr. 1'000)	3715.9	3'597.1		3'561.1		
3.2 Vermietungen und Diverses Personalhäuser Umsatz (in Fr. 1'000)	1'036.7	1'039.2		976.9		
Auslastung Personalhäuser	98.0%	98.5%		98.5%		
Krippen Umsatz (in Fr. 1'000)	154.5	85.8		85.8		
Bewohner Dienstleistungen Umsatz (in Fr. 1'000)	131.8	146.2		146.2		Podologie, Pedicure
Parkplätze Umsatz (in Fr. 1'000)	533.5	523.5		523.5		
3.3 Schulungszentrum Gesundheit SGZ Anzahl Kurstage	633	545		600		

I Geplante a.o. Massnahmen, Bemerkungen

* Keine Bemerkungen

PG 4: Ausbildung und Arbeitseinsätze

Beschlussteil

A Übergeordnete Ziele, Zweck

- Sicherung der aktuellen und zukünftigen optimalen Pflege und Betreuung der Bewohner/-innen in den Pflegezentren der Stadt Zürich und in anderen Institutionen des Gesundheitswesens durch Ausbildung in der Pflege, Betreuung und Hotellerie.
- Steigerung der Attraktivität der Stadt Zürich als Arbeitgeberin durch eine breite Angebotspalette für den Berufseinstieg.
- Erhöhung der Lebensqualität der Bewohner/-innen durch Bereitstellung zusätzlicher personeller Ressourcen aus Einsatzplätzen für Arbeitsintegration, Zivilschutz und Zivildienst.

B Enthaltene Produkte

4.1 Ausbildung

Durchführung der gesamten praktischen Ausbildungen für Betreuung und Pflege: Pflegefachfrau / -fachmann HF, Fachfrau/ Fachmann Gesundheit EFZ, Assistentin/ Assistent Gesundheit und Soziales EBA.

Durchführung der gesamten praktischen Ausbildungen in den Bereichen Hauswirtschaft/Hotellerie, Gastronomie, Technische Berufe und Verwaltung: Fachfrau/ Fachmann Betriebsunterhalt EFZ, Fachfrau/ Fachmann Hauswirtschaft EFZ, Koch/ Köchin EFZ, Kauffrau/ Kaufmann EFZ (Profil E+B), Hauswirtschaftspraktikerin/ Hauswirtschaftspraktiker EBA, Küchenangestellte/ Küchenangestellter EBA.

Kund/-innen und Zielgruppen: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Auszubildende) in pflegerischen, betreuerischen, hauswirtschaftlichen, gastronomischen, betriebstechnischen und kaufmännischen Berufen.

4.2 Praktika

Praktika in der Pflege, in der Therapie, in der Hauswirtschaft, in der Verwaltung, im technischen Dienst und in der Küche.

Kund/-innen und Zielgruppen: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Praktikanten) in pflegerischen, betreuerischen, hauswirtschaftlichen, gastronomischen, betriebstechnischen und kaufmännischen Berufen.

4.3 Arbeitseinsätze

Einsatzmöglichkeiten für Zivildienst- und Zivilschutzleistende.

Angebot von Arbeits- und Einsatzmöglichkeiten für Erwerbslose und schwer Vermittelbare als Einstieg zur (Re-)integration in den Arbeitsprozess

Kundinnen/Kunden und Zielgruppen: Menschen mit Bedarf an Qualifikation und Integration in den Arbeitsprozess aus der Stadt Zürich, Dienstleistende Zivildienst und Zivilschutz (inkl. Rekruten) aus Stadt und Kanton Zürich.

PG 4: Ausbildung und Arbeitseinsätze

C Produktegruppen-Globalbudget

Produktegruppe (in Fr. 1'000)	Rechnung 2010			Rechnung 2011			Rechnung 2012			Budget 2013			Budget 2014		
	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo	Aufwand	Ertrag	Saldo
Ausbildung und Arbeitseinsätze	3'491.1		3'491.1	3'420.2		3'420.2			0.0	4'606.0		4'606.0			0.0

D Steuerungsvorgaben

Bezeichnung	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Plan/Soll 2013	Plan/Soll 2014	Bemerkungen
- Anzahl Lehrstellen	213.7	230.4		219.4		

E Ausweise nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets

- Dauerhafte Auslagerung bisher intern erbrachter Leistungen in einem erheblichen Umfang:
- Dauerhafte Ersetzung von Personalaufwand durch Sachaufwand:

PG 4: Ausbildung und Arbeitseinsätze

Informationsteil

F Kommentar zu Veränderungen

<p>a) Veränderung der budgetierten Beträge</p> <p>Veränderung Saldo (in Fr. 1'000, + besser als im Vorjahr/ - schlechter als im Vorjahr)</p> <p>Begründung: (Beträge gerundet)</p>	<p>4'606.0</p>
<p>b) Abweichungen bei den Steuerungsvorgaben</p> <p>- Anzahl Lehrstellen</p>	
<p>c) Änderungen Produkte und Ziele/Zweck Produktgruppe</p> <p>Keine Bemerkungen</p>	

G Rechtsgrundlagen

- Nationale Rechtsgrundlagen
 1. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG) (SR 824.0)
 2. Verordnung vom 11. September 1996 über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung, ZDV) (SR 824.01)
- Kantonale Rechtsgrundlagen
 1. Zivilschutzgesetz vom 19. März 2007 (LS 522)
- Städtische Rechtsgrundlagen
 1. Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26.4.1970, Art. 70c (AS 101.100)
 2. Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben vom 26.3.1997, Art. 34 (AS 172.110)
 3. Aufnahme- und Taxverordnung Pflegezentren (ATV PZ) (AS 813.140)

PG 4: Ausbildung und Arbeitseinsätze

H Zusätzliche Kennzahlen zu den einzelnen Produkten

Produkte-Nr./Bezeichnung	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Plan/Soll 2013	Plan/Soll 2014	Bemerkungen
4.1 Ausbildung (Berufsgruppen)	213.9	230.4		219.5		Anzahl Stellen Total
- Technischer Dienst	10.1	9.9		10.6		
- Verwaltung	7.8	8.5		7.6		
- Hauswirtschaft	13.8	15.0		15.0		
- Küche	19.6	23.8		21.6		
- Pflege	162.6	173.2		164.7		
4.2 Praktikanten (Berufsgruppen)	95.2	77.42		125.3		Anzahl Stellen Total Techn. Dienst, Verwaltung, Hauswirtschaft und Küche
- Hausdienst	4.9	5.4		7.0		
- Pflege	79.7	60.5		96.9		
- Therapie	10.6	11.5		21.4		
4.3 Arbeitseinsätze						
Anzahl Zivilschutzseinsätze	47	79		79		
Anzahl Arbeitsintegrationseinsätze	30	32		32		

I Geplante a.o. Massnahmen, Bemerkungen

- Keine Bemerkungen